

VERFAHRENSBEISTAND UND SOZIALE ARBEIT | Teil 1

Gerda Simons

Zusammenfassung | Der Verfahrensbeistand als Vertretung für minderjährige Kinder in familiengerichtlichen Verfahren wurde 1998 eingeführt. In einem zweiteiligen Beitrag werden die Bedingungen der Einführung, die Rechtslage, die Anforderungen und die Praxis des Verfahrensbeistands dargelegt. Der vorliegende erste Teil erläutert die menschenrechtlichen Grundlagen, die Elternbeteiligung und die staatlichen Aufgaben beim Kinderschutz. In der nächsten Ausgabe folgen die Ausführungen zur Implementierung und Anwendung der Rechtsinstrumente.

Abstract | In 1998, guardians ad litem were introduced in Germany family law in order to legally represent the interests of minor children. The present two-part article will specify the conditions of this introduction, the legal situation and the professional requirements as well as the practical work of a guardian ad litem. This first part deals with the legal foundations as specified in Book VIII of the German Social Code, with parental participation and with government tasks in child protection. The following part in this journal's next issue will present details concerning the implementation and the connection to social work.

Schlüsselwörter ► Verfahrensbeistand
► Familiengericht ► Kindeswohl
► Scheidung ► Jugendamt

Einleitung | Vor 20 Jahren wurde die Rechtsfigur des Verfahrensbeistands im deutschen Rechtssystem durch eine Gesetzesnorm eingeführt, die mit erstaunlicher Unbestimmtheit die Ausführungen zu seiner Funktionsbestimmung, zu den erforderlichen Standards seines Handelns und auch zu den notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen des Positionsinhabers im vagen und nicht weiter konkretisierenden Kommunikationsmodus beließ.

Der Fachdiskurs sowie die ersten Auswertungen der Praxiserfahrungen führten angesichts der Ausgangslage, dass der Gesetzestext eine große Bandbreite von möglichen beruflichen Grundqualifikationen

(etwa als Rechtsanwältinnen und -anwälte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Lehrerinnen und Lehrer) für die Ausübung dieser Tätigkeit zuließ, zu der relativ überdauernd und mit hoher Zustimmung vorgetragenen Einschätzung, dass insbesondere die Professionsvertreterinnen und -vertreter der Sozialen Arbeit eine besonders adäquate akademisch-berufliche Qualifikation für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand aufzuweisen haben.

Nach der ersten Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzestextes im Gesetz über das Verfahren vor dem Familiengericht und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das mit seinem Inkrafttreten am 1.7.2009 im § 158 die Position des Verfahrensbeistands in einigen Punkten bereits präziser normierte, steht derzeit eine weitere Überarbeitung des Gesetzes an. Wenn weiterhin die Fachposition vertreten wird, dass die Soziale Arbeit bei der Funktionsbestimmung und im Auslegungsdiskurs zur Rechtsfigur des Verfahrensbeistands eine Leitfunktion übernehmen könnte, stellt sich die Frage, was der novellierte Gesetzestext beinhalten sollte und welche fachlichen Begründungen hierfür maßgeblich sind.

Im vorliegenden Beitrag soll dieser Frage nachgegangen werden und dabei die Argumentationsabfolge der These untergeordnet werden, dass der Verfahrensbeistand in seinem Tätigkeitsprofil und den erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen mittlerweile auf einem Niveau angekommen ist, das ihn als gleichwertigen Akteur im Verbund des Gesamtsystems der übrigen beteiligten Funktionsträger im familiengerichtlichen Verfahren etabliert hat. Daraus folgt, dass in einem ersten Schritt die Konturen dieses Systemganzen als charakteristisches Zusammenwirken seiner verschiedenen Funktionseinzelteile hergeleitet werden muss. Erst mit Blick auf dieses Systemganze wird es im zweiten Schritt möglich, die Tiefenstruktur der einzelnen Dimensionen im Anforderungsprofil für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands aufzuschlüsseln. Sodann lässt sich daraus im dritten Schritt der didaktisch-curriculare Rahmen für das erforderliche Anspruchsniveau bei der geforderten Grundqualifikation für die Tätigkeit des Verfahrensbeistands skizzieren. Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, in welcher Weise die nun anstehende Fortentwicklung des Qualitätsniveaus in Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendhilfe und dem Studium der Sozialen Arbeit zu betrachten ist.

Flagge zeigen

Es ist WM-Zeit – Hochsaison der bunten Fahnen an Autos und Balkonen. Angefangen hatte das farbenfrohe Outing im Jahr 2006, als die Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland zu Gast war. Groß war damals die öffentliche Erleichterung darüber, wie „unverkrampft“ nun auch in Deutschland Flagge gezeigt werden könne.

2018 sehen wir die Fahnen mit anderen Augen, denn vieles ist seitdem geschehen: Rechter Populismus und Nationalismus sind auch in Deutschland auf dem Vormarsch; Nationalspieler wie *Ilkay Gündogan* und *Mesut Özil* haben sich im Vorfeld der WM mit dem autokratischen Präsidenten der Türkei abbilden lassen und so für ihn Wahlkampf betrieben.

Bei näherem Betrachten sollten wir den beiden Fußballern dankbar für ihre umstrittene Geste sein. Sie haben offen sichtbar gemacht, was sich kurze Zeit später auch im Abstimmungsergebnis der türkischstämmigen Deutschen bei der Präsidentschaftswahl manifestierte: Sehr viele der bei uns lebenden, zum Teil gut integrierten Migranten haben große Sympathien für den starken Mann an der Spitze der Türkei. Der vermeintliche „Skandal“ um die beiden Nationalspieler sollte uns die Augen öffnen für die tiefen politischen Gräben auch an dieser Sollbruchstelle in unserer Gesellschaft. Und wir sollten Möglichkeiten suchen und wahrnehmen, um darüber miteinander ins Gespräch zu kommen: streitbar, aber nicht unveröhnlich. Flagge zeigen ist besser als sich schweigend zu verschanzen.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Menschenwürde und Kindeswohl | Die einzelnen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben ihren gemeinsamen Bezugspunkt im Menschenbild der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) – das in seiner Stellung als Maßstabsrecht allen einfach-gesetzlichen Regelungen vorgelagert ist – wird festgelegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Grundgesetz schließt selbstverständlich auch Kinder mit deren unhintergehbaren Menschenwürde ein, jedoch ist „die fraglos bedeutsamste verfassungsrechtliche Vorgabe [...] das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen“ (*Jestaedt* 2011, S. 103), denn „das Wohl des Kindes ist, verfassungsdogmatisch betrachtet, eine spezifische, nämlich auf die Sondersituation des (noch) nicht (vollauf) selbstbestimmungsfähigen Kindes ausgerichtete Ausprägung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG“ (*ebd.*, S. 104). Der Begriff des Kindeswohls wird damit im Menschenbild des Grundgesetzes zum zentralen Regulativ, denn „so komplex und differenziert sich die zumeist multipolaren Beziehungen zwischen Kind/Jugendlichem, Eltern, sonstigen privaten Miterziehern, erziehungsunbeteiligten Dritten, staatlicher Schule und institutionalisierter Kinder- und Jugendhilfe auch darstellen mögen: Alle diese Beziehungen finden ihre – verfassungsrechtliche – Mitte im Kindeswohl, sind also darauf ausgerichtet, dem Wohl des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu dienen“ (*ebd.*, S. 103).

Der Begriff der Menschenwürde „ist der oberste Wert des Grundgesetzes“ (*Sodan; Ziekow* 2016, S. 220). Der Begriff des Kindeswohls konkretisiert diese Wertbestimmung für die Person des Kindes, aber „so wenig wie die Menschenwürde selbst besitzt das Kindeswohl als solches Grundrechtscharakter“ (*Jestaedt* 2011, S. 104).

Das oberste Leitprinzip der Menschenwürde an der Spitze der Verfassung führt in der Regelungssystematik des Grundgesetzes im zweiten Schritt „zum Bekenntnis des deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (Art. 1 Abs. 2 GG). Aus den Menschenrechten konstituieren sich schließlich die „Grundrechte“, die „als unmittelbar geltendes Recht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“ binden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG).

Daher gilt es zu prüfen, wie Kinder in den Katalog der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland einbezogen sind.

Der Artikel 6 regelt im Rang eines Grundrechts die Stellung des Kindes zu seinen Eltern: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Hiermit ist der weitere zentrale Regelungsgrundsatz im deutschen Rechtssystem grundgelegt: „Neben dem Wohl des Kindes markiert der mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuierte prinzipielle Vorrang der Eltern in Fragen von Pflege und Erziehung ihres Kindes die zweite verfassungsrechtliche Grundentscheidung für sämtliche kindbezogenen Regelungen“, es „gewährleistet das Elternrecht [...] seinem Inhalt nach, dass den Eltern vor grundsätzlich allen übrigen Mit-erziehern, seien sie staatlicher oder privater Provenienz, (bei) der Pflege und der Erziehung ihres Kindes die Vorrangstellung zukommt“ (Jestaedt 2011, S. 105).

Der Begriff des Kindeswohls ist im deutschen Recht als unbestimmter Rechtsbegriff nicht in seinen inhaltlichen Einzelmerkmalen ausformuliert, vielmehr handelt es sich um einen „wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff“, der zudem in seiner jeweiligen Konkretisierung auf die gegenwärtige, aber auch zukünftige Lebenssituation des Kindes zugeschnitten sein muss.

„Die Konkretisierung des Kindeswohls im Einzelfall ist im Wesentlichen ein Akt normativ nur unzureichend determinierter, d.h. offener Bewertung. Nicht weniger bedeutsam als die – wertausfüllungsbedürftigen – inhaltlichen Vorgaben der Verfassung für die Bestimmung des Kindeswohles ist infolgedessen, wem von (Verfassungs-)Rechts wegen die Befugnis zukommt, das Kindeswohl authentisch zu interpretieren. Diese Definitions-, Interpretations- und Implementationsmacht im Blick auf das Wohl des Kindes kommt nach der Richtungsentscheidung des Grundgesetzes in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG – zuvörderst, freilich nicht ausschließlich – den Eltern zu. Insoweit spricht man vom Elternvorrang oder auch Elternprimat“ (Jestaedt 2011, S. 105).

Elternerverantwortung | Im § 1626 BGB wird der den Eltern in der Verfassung zugeordnete Status gegenüber ihren Kindern auf einfachgesetzlicher Ebene als „Elterliche Sorge“ konkretisiert:

„(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. [...]“

Es fällt auf, dass in dieser Formulierung im Vergleich zum Art. 6 GG eine Umkehrung in der Abfolge der Begriffe Recht und Pflicht vorgenommen wurde. Damit soll unterstrichen werden, dass im konkreten Lebensvollzug „mit der elterlichen Sorge wesentlich mehr Pflichten als Rechte verbunden [sind]“ (Fink 2015, S. 05). Die den Eltern im GG zugestandene Freiheit, die Ausrichtung der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, wird hier als ein fremdnütziges Recht in den Dienst eines anderen Menschen gestellt, denn „Maßstab und Grenze ihrer Freiheit ist das Wohl des Kindes“ (ebd.). Die Eltern werden hier in ihrer elterlichen Verantwortung in den Dienst ihres Kindes gestellt, das mit unhintergebarter Würde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ausgestattet ist. Die Eltern müssen daher „dem heranwachsenden Gesellschaftsmitglied [...] ermöglichen, sich um seiner selbst willen nach dem Menschenbild des Grundgesetzes zu entwickeln, um selbständig von den in der Verfassung eingeräumten Rechten Gebrauch machen zu können“ (ebd., S. 106).

Staatliches Wächteramt | Im Artikel 6 des GG wird den Eltern zum einen das freie Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder eingeräumt, zugleich wird mit der Formulierung „darüber wacht die staatliche Gemeinschaft“ das sogenannte staatliche Wächteramt begründet. Die mit der Wahrnehmung dieses Wächteramtes zuerst betraute gesellschaftliche Instanz ist die Kinder- und Jugendhilfe, die auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, als Teil der Exekutive tätig wird. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland ist 1990 (neue Bundesländer) beziehungsweise 1991 (alte Bundesländer) in Kraft getreten. Sofern die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes konkretisieren, fungiert die Jugendhilfe „als Ausfallbürge für das Kindeswohl“ (Jestaedt 2011, S. 110). „Werden die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung – gleichviel,

ob verschuldet oder nicht – nicht gerecht und droht deswegen eine Beeinträchtigung, d.h. eine Gefährdung oder sogar eine Schädigung des Wohles des Kindes, so obliegt es [...] der staatlichen Gemeinschaft, diese Gefahr abzuwehren respektive diese Störung zu beseitigen“ (ebd.).

Das entscheidende Konstruktionsprinzip in der Gesetzessystematik des Kinder- und Jugendhilfesystems folgt der Intention, dass keinesfalls abgewartet werden darf, bis der Schadensfall „Kindeswohlstörung“ eingetreten ist, um dann die Gegenmaßnahmen des staatlichen Wächteramtes zum Einsatz zu bringen. Stattdessen soll der Schadensfall mit einem hierauf abgestimmten feingliedrigen Verbund von Einzelinstrumenten möglichst verhindert werden. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, den Begriff der Kindeswohlstörung als Endpunkt einer Dynamik anzusiedeln, die im Vorfeld einer zunächst noch nicht erfolgten Beeinträchtigung des Kindeswohls im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung ansteigt und schließlich mit dem eingetretenen Fall der Kindeswohlstörung ihre maximale Ausprägung erreicht hat. Dieses dynamische Konstruktionsprinzip entspricht dem Wesen des Kindes als ein in andauernder Entwicklung befindliches menschliches Individuum. Zudem ermöglicht das Konzept von der „Bedrohung des Kindeswohls“ in einer ersten Annäherung einen sorgfältigen Blick auf diejenigen Einflussfaktoren, die zunächst einmal das Wohl des Kindes (lediglich) bedrohen, so dass eine Kindeswohlstörung erst im Fall des Ausbleibens von korrigierenden Gegenmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Auch wenn eine Bedrohung ihres Wohls zu erwarten ist oder angenommen werden kann, verpflichtet die differenzierend-dynamische Ausrichtung auf das Empfinden, Erleben und Verhalten der betroffenen Kinder, zunächst genauer zu erkunden, ob ihr intaktes Persönlichkeitssystem dieser Belastung standgehalten hat.

Im weiteren Verlauf dieser Darstellung wird thematisiert, in welcher hochspezialisierten Weise die drei beteiligten Instanzen Jugendhilfe, Verfahrensbeistand und Familiengericht gerade im komplizierten Konstrukt der Bedrohung beziehungsweise Gefährdung des Kindeswohls zum Zusammenwirken verpflichtet sind.

Kinder- und Jugendhilfe | Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind in den §§ 27, 8a und 42 die entscheidenden Aussagen zur Umsetzung der zentra-

len Aufgabe dieses Gesetzes enthalten, nämlich in Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags des Wächteramtes als Ausfallbürge für das Kindeswohl zu agieren. Entschlüsselt man die jeweiligen sprachlichen Einzelaussagen in der oben vorgenommenen Reihenfolge, so lässt sich nachvollziehen, wie die weiter oben beschriebene dynamische Konstruktionslogik hier zur Anwendung gekommen ist.

Im § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) hat der Gesetzgeber folgenden Wortlaut gewählt: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Vor dem Hintergrund der soeben beschriebenen dynamischen Konstruktionslogik lässt sich dieser Gesetzestext dahingehend interpretieren, dass hier der Schwerpunkt nicht vorwiegend bei der genaueren Diagnose einer etwaigen Kindeswohlbedrohung oder Kindeswohlstörung angesiedelt werden soll, sondern dass diese in erster Linie als Auslöser für den hieran anknüpfenden Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in den Blick genommen wird. Damit wird die bereits im Grundgesetz vorgenommene Funktionszuweisung im Eltern-Kind-Bezug auf einzelgesetzlicher Ebene konkretisiert. Die staatliche Gemeinschaft spricht allen Kindern und Jugendlichen den unhintergehbaren Anspruch der menschlichen Würde zu. Da Kinder und Jugendliche wegen ihres besonderen Status diesen Anspruch noch nicht in vollem Maße im Zustand der Freiheit, Selbstbestimmung und Autonomie für sich einlösen können, sind ihre Eltern von der staatlichen Gemeinschaft, konkretisiert im Konzept des Kindeswohls, damit betraut, stellvertretend die Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend bei der Pflege und Erziehung solche Interaktions- und Kommunikationsformen zum Einsatz zu bringen, mit der die Persönlichkeit ihrer Kinder kontinuierlich in Richtung der angestrebten Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt wird.

Im § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) lässt bereits die Wortwahl im ersten Satz des Gesetzestext eine andere Schwerpunktsetzung erkennen: „Werden dem Jugendamt gewichtige

Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Hier wird offensichtlich die Basisfunktion der Jugendhilfe aktiviert, nämlich als gesellschaftlich beauftragte Ausfallbürgin für das Kindeswohl zu agieren; dies in einer Situation, in der bereits mehr oder weniger berechtigte Zweifel an der Gewährleistung des Kindeswohls zum Ausdruck gebracht worden sind. Entsprechend wird im zweiten Teil der Gesetzesaussage nicht sofort auf die Ansprüche der Personensorgeberechtigten verwiesen, wie dies im § 27 der Fall ist. Vielmehr wird jetzt die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamts – gewissermaßen im Auftrag der gesellschaftlichen Gemeinschaft – dazu verpflichtet, die genauen Umstände und Erscheinungsweisen dieser (möglichen) Gefährdung des Wohls des Kindes zu erkunden und dabei mit mehreren Fachkräften zusammenzuwirken.

Die angenommene Gefährdung des Kindeswohls hat im Wortlaut des § 42 SGB VIII (Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) ein Ausmaß angenommen, das nicht mehr bloß „ermittelt“ werden soll, vielmehr müssen jetzt zeitnah „vorläufige Maßnahmen“ durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft in die Wege geleitet werden: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert [...].“

In einer Zwischenbilanz lässt sich feststellen, dass die deutsche Kinder- und Jugendhilfe in einem dynamisch ausformulierten Handlungskonstrukt auf die jeweils in verschiedener Ausprägung wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen reagiert. Allerdings ist dabei in keiner dieser abgestuften Reaktionsweisen, also auch nicht in der am weitesten gehenden Variante der Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen, beabsichtigt, den betroffenen Eltern das Vor- und Freiheitsrecht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder abzusprechen oder gar durch die öffentlich-staatliche Instanz der Jugendhilfe zu ersetzen. Dagegen hat der Richter, die Richterin im familiengerichtlichen Verfahren den gesellschaftlichen Auftrag, die Rechtsgüter

Kindeswohl und elterliche Sorge als im Gesetz ausformulierte Grundansprüche für den konkreten Einzelfall zu konkretisieren und erst dann, wenn die konkreten Einzelmerkmale in der jeweiligen Lebensrealität den im Gesetz benannten Merkmalen zugeordnet werden können (Subsumtionsprinzip), genau diejenigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, die im Gesetzestext dafür vorgesehen sind (Prinzip der Rechtsstaatlichkeit). Als eine solche Rechtsfolge ist im § 1666 BGB auch der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge vorgesehen. Im Modell der staatlichen Gewaltenteilung ist in dieser Hinsicht eine deutliche Unterscheidung zwischen der Exekutive (Jugendhilfe) und der Judikative (Familiengericht) vorgesehen.

Sozialpädagogische Handlungsabfolge bei Kindeswohlgefährdung | Für die Entschlüsselung der typischen Reaktionsformen der Exekutive, das heißt für das spezifisch sozialpädagogische Handeln bei Kindeswohlgefährdung, wird meist exemplarisch die Konzeption und Gesetzesfassung des § 8a im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hinzugezogen.

Wenn man die einzelnen Bestimmungen in diesem Gesetz in eine systematische und logische Ordnung bringt, ergibt sich beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der folgende Ablauf:

- ▲ Im ersten Schritt ist das Jugendamt dazu verpflichtet, in einem im Detail geregelten Verfahren und Ablauf der Einzelschritte seiner Informationsbeschaffungspflicht derart nachzukommen, dass die jeweils konkret auffindbaren Merkmale, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, zusammengetragen und dokumentiert werden. Die dokumentierten Merkmale sollen dann im Zusammenwirken mit einer qualifizierten Fachkraft fachlich eingeschätzt und daraus eine (vorläufige) Prognose abgeleitet werden. Diese führt vor allem zu der Frage, inwieweit die typisch sozialpädagogischen Hilfen erforderlich, geeignet und angemessen sind, um den Schutz des Kindes vor der Gefährdung seines Wohls zu sichern und seine Entwicklung und Persönlichkeitsbildung zu fördern.
- ▲ Auf der Basis dieses komplex ausformulierten Schutz- und Hilfekonzeptes tritt die sozialpädagogische Fachkraft jedoch bereits im nächsten Schritt – sofern die konkreten Konstellationen im Einzelfall dem nicht entgegenstehen – mit den Personensorgeberechtigten und auch den betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Gewürdigt wird damit die prinzipielle Vorrangstellung der elterlichen Verantwor-

tung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder sowie der daraus folgende Umstand, dass nur in der freien, selbstbestimmten Umsetzung und Annahme durch die Eltern das jeweils von der sozialpädagogischen Fachkraft vorgeschlagene Hilfe- und Schutzkonzept umgesetzt werden kann. Es wird also in diesem zweiten Schritt darum gehen, die vom Jugendamt erarbeitete Einschätzung zum Kindeswohl mit der von den Erziehungsberechtigten erkannten und benannten Beurteilung dieser Situation in Bezug zu setzen. Das übergreifende Ziel besteht darin, beide Einschätzungen in einem fachlich vertretbaren Ausmaß in den wichtigsten Handlungspunkten in Übereinstimmung zu bringen, um den Blick auf die verfügbaren öffentlichen Hilfen lenken zu können.

▲ Sofern in dieser Schrittfolge ein stabiles Bündnis zwischen dem Personensorgeberechtigten und dem sozialpädagogischen Schutz- und Hilfekonzept der sozialpädagogischen Fachkraft aufgebaut werden konnte, greift nun bei der konkreten Hilfeplanung die typisch sozialpädagogische Handlungslogik, die grundlegend im § 27 zur Hilfe zur Erziehung begründet wird. Das heißt, nachdem die unmittelbare Bedrohung für das Kindeswohl abgewendet werden konnte, wird nun der Blick auf die Vielfalt der Hilfen möglich, die jeweils nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingesetzt werden sollen und die übergreifend dem Maßstab gerecht werden müssen, für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig zu sein.

Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht | Wenn die oben dargestellte, aus der Abfolge von drei grundlegenden Einzelschritten bestehende typisch sozialpädagogische Handlungslogik in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und ihren Kindern umgesetzt werden kann, bleibt der gesamte Prozess der Umsetzung des staatlichen Wächteramtes in der sozialpädagogischen Fachverantwortung des Jugendamtes angesiedelt: „So lange [...] keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird oder aber eine ausreichende Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern besteht, bei der Abwehr einer Gefährdung für das Kind mitzuwirken, sind Jugendämter nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen“ (Wiesner 2011, S. 176).

Die Situation ändert sich allerdings grundlegend, wenn die zuständige Fachkraft des Jugendamtes, die zuvor im ersten Schritt eine sorgfältig dokumentierte

und begründete Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat, die im zweiten Schritt beabsichtigte Kontaktaufnahme und Verständigung mit den zuständigen Personenberechtigten nicht im erforderlichen Umfang bewerkstelligen kann. Da weiterhin das Kindeswohl gefährdet ist und zudem nicht geklärt werden konnte, ob und in welcher Weise die Personensorgeberechtigten bei der erforderlichen Gefahrenabwehr mitarbeiten wollen oder können, ist nun das Jugendamt dazu verpflichtet, das Familiengericht anzurufen.

Während vor der umfassenden Novellierung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Familiengericht und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Jugendämter die Familiengerichte häufig erst dann eingeschaltet haben, wenn die Kindeswohlgefährdung eine Ausprägung angenommen hatte, die nur noch den allein dem Familienrichter, der Familienrichterin zustehenden Entzug der elterlichen Sorge als Gegenmaßnahme zuließ, war es ein zentrales Anliegen der im Jahre 2009 erlassenen neuen gesetzlichen Regelung, die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht erheblich früher zu ermöglichen. Seither kann das Jugendamt bereits bei der Abklärung des Gefährdungsrisikos mit den Sorgeberechtigten (Schritt 2), die es nun mit den typisch sozialpädagogischen Verfahren und Methoden nicht mehr in die Wege leiten kann, die spezifische Autorität und Kompetenz des Familienrichters, der Familienrichterin einbeziehen. Hierzu wurden im Ablaufverfahren aufseiten des Familiengerichts veränderte Einzelelemente geschaffen, beispielsweise im § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung):

„(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfe, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.“

Ebenfalls neu in das Verfahrensrecht wurde im Paragrafen § 155 FamFG das Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt:

„(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.“

Im Kindschaftsrecht sind die materiell-rechtlichen Normen von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Während die verfahrensrechtlichen Regelungen die einzelnen Abläufe und Teilschritte im familiengerichtlichen Verfahren festlegen, sind die konkreten Verfahrensinhalte allein den materiell-rechtlichen Bestimmungen zu entnehmen. Als eine Art „Auffangregel“, das heißt immer dann, wenn etwas anderslautendes nicht ausdrücklich im Gesetzestext genannt ist, gilt dabei das „Kindeswohlprinzip“ (§ 1697 BGB): „Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ Daraus folgt: „Das ‚Kindeswohl‘ ist verfahrensleitendes Prinzip und Entscheidungsmaßstab für alle gerichtlichen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht“ (Gottschalk 2015, S. 327).

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls | Gelingt es im sogenannten Erörterungsgespräch beim Familiengericht im Zusammenwirken von Familienrichter, der Familienrichterin, sozialpädagogischer Fachkraft des Jugendamtes und den Sorgeberechtigten doch noch, das zuvor vom Jugendamt erarbeitete Schutz- und Hilfekzept

verbindlich und mit der erforderlichen Mitwirkung der Personensorgeberechtigten einzuleiten, kann der oben als Punkt drei benannte sozialpädagogische Prozess der Hilfebringung unter der alleinigen Verantwortung des Jugendamtes umgesetzt werden. Wenn dieser Weg aber weiterhin versperrt bleibt und die akute Bedrohung für das Wohl des Kindes vom Jugendamt nicht mehr abgewehrt werden kann, ist allein das Familiengericht dazu befugt, die im § 1666 BGB näher bestimmten Maßnahmen auszulösen. Das staatliche Wächteramt wird nun auf einer anderen Handlungsgrundlage ausgeübt, denn allein der Familienrichter, die Familienrichterin ist als Organ der Judikative dazu befugt, die konkreten Rechtsfolgen einzuleiten, die im § 1666 BGB im Einzelnen aufgelistet sind.

Die oben genannte dynamische Konstruktionslogik im Gesetzesaufbau findet sich auch in dieser Norm. Sie ist im deutschen Recht die einzige gesellschaftliche Befugnis, im Zuge der Ausübung des staatlichen Wächteramtes auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in deren Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder einzugreifen. Die in diesem Fall möglichen Maßnahmen benennen im Absatz 3 des Gesetzes an erster Stelle „Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen“. Erst im abschließenden Punkt 6. wird die schärfste Maßnahme, „die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge“, als mögliche letzte Konsequenz angeführt. Dagegen muss vorrangig die Möglichkeit der gerichtlichen Auslösung der öffentlichen Hilfen geprüft werden, denn „wegen der Subsidiarität staatlicher Intervention kommt den (vorrangigen) öffentlichen Hilfen große Bedeutung zu. Sie sind die erste Wahl zur Abwendung der Gefahren für das Kindeswohl [...] Beispielhaft nennt das Gesetz Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hier geht es – neben den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) – vornehmlich um Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII“ (Cirullies 2015a, S. 188). Im § 1666a BGB „(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen) wird dieser Grundsatz präzisiert: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ (Abs. 1 Satz 1).

TRANSFERS VON PRAXIS UND THEORIE | Ein Beispiel aus dem Lehralltag: Soziale Arbeit im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst

Sylvia Kroll; Petra Mund; Judith Nölting

Cirullies benennt in seinem Kommentar die möglichen öffentlichen Hilfen: „Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf die Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Insoweit kommen vor allem die in Abs. 1 Satz 1 hervorgehobenen *öffentlichen Hilfen* [Hervorhebung im Original] (§ § 11 bis 41 SGB VIII) in Betracht, die das Gericht nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 anordnen kann. Eine Trennung lässt sich häufig durch eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung vermeiden“ (Cirullies 2015b, S. 201).

Professorin Dr. Gerda Simons war bis 2017 Hochschullehrerin für Sozialpädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin und ist seither Lehrbeauftragte im Studiengang Soziale Arbeit an der EHB. E-Mail: simons@eh-berlin.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 23.4.2018 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Cirullies**, Michael: § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): a.a.O. 2015a, S. 174-199
- Cirullies**, Michael: § 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): a.a.O. 2015b, S. 199-201
- Fink**, Sandra: § 1626 BGB Elterliche Sorge Grundsätze. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): a.a.O. 2015, S. 105-110
- Gottschalk**, Yvonne: § 1697a BGB Kindeswohlprinzip. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): a.a.O. 2015, S. 327-330
- Heilmann**, Stefan (Hrsg.): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. Köln 2015
- Jestaedt**, Michael: Das Kinder- und das Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht. In: Münder u.a.: a.a.O. 2011, S. 101-128
- Münder**, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden 2011
- Sodan**, Helge; Ziekow, Jan: Grundkurs Öffentliches Recht. München 2016
- Wiesner**, Reinhard: Sozialpädagogische Angebote und staatliches Wächteramt. In: Münder u.a.: a.a.O. 2011, S. 169-184

Zusammenfassung | Ausgehend von der Forderung nach einer gelingenden studienintegrierten Praxis beschreibt der Beitrag die Erfahrungen aus dem im Wintersemester 2017/2018 erstmals an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durchgeführten Seminar „Soziale Arbeit im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes“. Durch die enge Verbindung von Theorie und Praxis wurde das Verständnis der Studierenden für das anspruchsvolle Feld des Regionalen Sozialpädagogischen Diensts erhöht.

Abstract | This article describes the experience of the course „Social work at the regional social work service (RSD) in the youth welfare office“ which was held at the Catholic University of Applied Sciences Berlin in the winter term 2017/2018 for the first time. The seminar proved that the consistent combination of theory and practice raise the understanding of the students for this ambitious field of social work.

Schlüsselwörter ▶ Theorie-Praxis ▶ Studium ▶ Soziale Arbeit ▶ soziale Dienste ▶ regional

Der Ausgangspunkt: Soziales durch Theorie-Praxis-Lernen gestalten | Immer wieder wird in Fachwissenschaft und Politik diskutiert, wie unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine studienintegrierte Praxis als Grundlage des Lehrens und Lernens gestaltet werden kann, damit Studierende mit einem Bachelorabschluss im Sozialwesen gemäß den Praxisanforderungen erfolgreich professionell handeln können (HRK 2016, PraxisLernen 2016, Dewe u.a. 2011, JMK 2005). Zu diesem Thema befinden sich die drei Berliner Hochschulen für Sozialwesen, das sind die Alice Salomon Hochschule, die Evangelische Hochschule und die Katholische Hochschule für Sozialwesen, bereits seit 2014 in einem regelmäßigen Austausch. Ein Ergebnis war im Juni 2016 ein gemeinsamer Fachtag,